

Systemisches Netzwerk Berlin

Ordnung zur Qualitätssicherung (OzQ)

Fassung verabschiedet per Beschluss des Vorstands
am 22.04.2023

Ordnung zur Qualitätssicherung (OzQ)

Einleitende Bestimmungen

§ 1 Zweck dieser Ordnung

¹Der Vorstand soll gemäß § 3, Absatz 3, Satz 1 Standards für die Qualifizierte Mitgliedschaft festlegen. ²Mit dieser Ordnung kommt der Vorstand seinem satzungsgemäßen Auftrag nach. Er bestimmt darüberhinaus Qualitätsstandards, die sich aus der Kooperation mit systemicoo ergeben.

§ 2 Geltungsbereich

¹Diese Bestimmungen gelten für die Aufnahme und den Fortbestand er qualifizierten Mitgliedschaft im SNB. ²Sie ist die Voraussetzung, um über systemicoo Leistungen anbieten zu können. ³Diese Vorschriften gelten somit, für die jeweiligen Mitglieder und sind Bestandteil der Kooperationsvereinbarung mit systemicoo.

§ 3 Geltungsdauer

¹Die Ordnung gilt ab dem Zeitpunkt ihres Beschlusses, spätestens mit ihrer vereinsöffentlichen Bekanntmachung bis zu ihrer Änderungen. ²Jede Änderung, sofern sie die Geschäfte von systemicoo berühren, bedürfen der Zustimmung der Geschäftsführung von systemicoo.

§ 4 Ausschuss für Qualitätssicherung

¹Der Vorstand beauftragt einen Ausschuss zur Qualitätssicherung. ²Diesem Ausschuss gehört mindestens ein Vorstandsmitglied an. ³Der Antrag auf Äquivalenzprüfung und die notwendigen Unterlagen werden im Auftrag des Vorstands vom Mitgliederservice an den Ausschuss weitergeleitet. ⁴Der Ausschuss kann den Beirat des SNB bei schwierigen Fragen um Stellungnahmen bitten.

§ 5 Aktualisierungen

Der Vorstand ist bemüht, diese Ordnung regelmäßig den Erfordernissen des SNB, seiner Mitglieder und seiner Partner anzupassen.

§ 6 Zertifizierungen

¹Das SNB nimmt keine Zertifizierungen vor. Eine Aufnahme als qualifiziertes Mitglied ist keine Zertifizierung. ²Diese Aufgabe obliegt den Dachverbänden (DGSF/SG).

Abschnitt I: Erhalt der qualifiziertes Mitgliedschaft

§ 1 Definition der Qualifizierten Mitgliedschaft, Recht und Pflichten

¹Eine Qualifizierte Mitgliedschaft im SNB erhält, wer systemisch ausgebildet wurde (vgl. § 3(3), SNB Satzung). ²Die Qualifizierte Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an Qualifizierten Abstimmung, d.h. solchen Abstimmungen, bei denen Grund zur Annahme besteht, dass eine systemische Qualifikation zur Beurteilung des Sachverhalts notwendig ist. (vgl. § 5(3), SNB Satzung). ³Die Qualifizierte Mitgliedschaft ist zudem eine Voraussetzung, um beim Kooperationspartner systemicoo Leistungen anbieten zu können.

§ 2 Qualifizierte Mitgliedschaft per Zertifizierung durch SG/DGSF

(1) Als Maßstab für den Nachweis der Qualifikation gilt die Teilnahme und der Abschluss einer durch die Dachverbände SG und/oder DGSF zertifizierten Weiterbildung (vgl. § 3(3) Satz 1, SNB Satzung).

(2) ¹Die Zertifizierung durch die in Absatz 1 genannten Dachverbände ist Voraussetzung für die Erlangung der Qualifizierten Mitgliedschaft. ²Mitglieder haben nach ihrem Eintritt ins SNB vierundzwanzig Monate Zeit diese Zertifizierung abzuschließen. ³Bis zum Abschluss der Zertifizierung wird der Nachweis des Ausbildungsinstituts über die erfolgreiche Absolvierung der Weiterbildung als ausreichender Nachweis akzeptiert. ⁴Für Mitglieder in erster Weiterbildung beginnt die Frist von vierundzwanzig Monaten mit dem Monat der auf den Tag des Abschlusses folgt. ⁵Mit der Überprüfung dieser Kriterien wird der Ausschuss für Qualitätssicherung vom Vorstand beauftragt.

(3) ¹Für die Prüfung der Qualifizierten Mitgliedschaft per Zertifizierung kann eine Verwaltungsgebühr, unabhängig vom Ergebnis, erhoben werden. ²Die Mitgliederversammlung legt diese Gebühr fest (vgl. § 13(b), SNB Satzung; Gebührenübersicht in Anhang II).

§ 3 Möglichkeit und Grundlage der Äquivalenzprüfung

- (1) ¹Für Mitglieder, die eine Weiterbildung absolvieren oder absolviert haben, die nicht von der SG oder DGSF zertifiziert wird, besteht die Möglichkeit zur Äquivalenzprüfung. ²Die teils unterschiedlichen Kriterien der beiden Gesellschaften werden dabei zu einem Spektrum der Anforderungen zusammengefasst.
- (2) Die Möglichkeit zur Äquivalenzprüfung kann grundsätzlich abgelehnt werden, insbesondere dann, wenn:
- a) die zur Prüfung vorgebrachten Weiterbildungsleistungen nicht systemisch sind oder ihr systemischer Schwerpunkt nicht erkennbar ist,
 - b) die Inhalte der absolvierten Weiterbildungen oder die Tätigkeit oder Ansichten der antragstellende Person bereits im Vorfeld (z.B. durch ihre mediale Selbstdarstellung) einem modernen, wissenschaftlich aufgeklärten Weltbild widersprechen.
- (3) Der Vorstand ist gemäß SNB Satzung (§ 3(2), Satz 3) grundsätzlich nicht verpflichtet, eine Ablehnung der Mitgliedschaft zu begründen.

§ 4 Durchführung der Äquivalenzprüfung

- (1) ¹Eine Äquivalenzprüfung erfolgt auf formlosen Antrag des Mitglieds, das dazu alle relevanten Weiterbildungsnachweise und eventuell weitere notwendige Unterlagen einreicht. ²Es ist möglich, dass Leistungen aus mehreren, nicht von SG oder DGSF zertifizierte Weiterbildung für die Äquivalenzprüfung zusammengefasst werden, um insgesamt das zur Äquivalenz notwendige Stundenkontingent zu erreichen.
- (2) Die Äquivalenz ist nur dann erreicht, wenn in jeder Kategorie der zu erbringenden Leistungen und in der Gesamtsumme 100 von 100 nachgewiesen werden konnten, andernfalls kann eine „Äquivalenz unter Vorbehalt“ (vgl. § 5) bescheinigt werden.
- (3) ¹Der Ausschuss zur Qualitätssicherung berät über die Äquivalenz und tritt im Bedarfsfall in Rücksprache mit dem Mitglied. ²Der Ausschuss berichtet dem Vorstand. ³Der Vorstand entscheidet über die Äquivalenz.
- (4) Für die Durchführung einer Äquivalenzprüfung wird eine Verwaltungsgebühr, unabhängig vom Ergebnis, erhoben, wenn die Mitgliederversammlung eine Gebühr festgelegt hat (vgl. § 13(b), SNB Satzung).

§ 5 Äquivalenz unter Vorbehalt oder Ablehnung

- (1) Eine „Äquivalenz unter Vorbehalt“ kann eingeräumt werden, wenn das Mitglied die Anforderungen nach erfolgreichem Abschluss der Weiterbildungen in keinem Punkt um mehr als 25 von 100 unterschreitet und sich bereiterklärt, die fehlenden Anforderungskriterien binnen achtzehn Monaten nachzuholen.
- (2) ¹Der Vorstand legt nach Beratung durch den Ausschuss für Qualitätssicherung den Umfang der nachzuholenden Leistungen fest. ²Das SNB ermöglicht in Kooperation mit systemicoo Formate durch die intern und zu fairen Konditionen offene Leistungen nachgeholt werden können.
- (3) ¹Die Äquivalenz wird nicht bestätigt, wenn die Anforderungen in einem oder mehreren Punkten den

Grenzwert aus Absatz 1 überschreiten. ²Die Äquivalenz wird ebenfalls nicht final bestätigt, wenn die Frist gemäß Absatz 1 nicht eingehalten wurde.

- (3) ¹Wenn die Äquivalenzprüfung offene Leistungen im Umfang von mehr als dem Grenzwert in Absatz 1 ergeben hat, kann der Ausschuss auf Anfrage des Mitglieds eine Einschätzung abgeben, ob eine vom Mitglied für die Zukunft gewählte Maßnahme passend ist, um den Nachholbedarf abzudecken. ²Interessierte werden insbesondere dann ermutigt, die Angebote der Ausbildungsinstitute, die Mitglieder der Dachverbände SG und DGSF sind, zu nutzen.
- (4) Der Beirat unterstützt den Ausschuss bei Unklarheiten.
- (5) Ein Mitglied kann den Antrag auf Äquivalenzprüfung erneut vorbringen, wenn zusätzliche Weiterbildungsleistungen erbracht wurden.

§ 6 Mitglieder in Weiterbildung

- (1) Ein Mitglied, das noch in der ersten systemischen Weiterbildung ist, kann als „Qualifiziertes Mitglied in Weiterbildung“, oder auch bezeichnet als „Qualifizierte Mitgliedschaft auf Probe“, aufgenommen werden.
- (2) Zum Zweck der Qualitätssicherung der über systemicoo angebotenen Leistungen gelten für alle Mitglieder in Weiterbildung zusätzliche Bestimmungen:
- a) Es müssen mindestens 50% der Weiterbildung abgeschlossen sein, um die Leistungen, die auf dieser Weiterbildung beruhen, über systemicoo anbieten zu können.
 - b) ¹Solange Leistungen basierend auf einer noch nicht vollständig abgeschlossenen Weiterbildung angeboten werden, ist das Mitglied verpflichtet alle vier Wochen an einer internen Supervision teilzunehmen. ²Die Teilnahme wird durch die:den Supervisor:in bestätigt. ³Im Bedarfsfall ist das Mitglied verpflichtet, die regelmäßige Teilnahme an der Supervision dem Vorstand zu belegen.
 - c) Menschen in der verklammerten Weiterbildung „systemische Therapie und Beratung“ können Beratungen über systemicoo anbieten, sobald mind. 30% der Weiterbildung absolviert sind.
 - d) ¹Menschen, die mindestens 30% ihrer Weiterbildung absolviert haben, können als Co-Systemiker:innen mit einem:r fertig ausgebildeten Systemiker:in über systemicoo tätig werden. ²Menschen, die weniger als 30% ihrer Weiterbildung absolviert haben, können als Hospitierende die Arbeit eines:r fertig ausgebildeten Systemiker:in begleiten. ³Mit zunehmendem Ausbildungsstand und mit zunehmender Sicherheit soll dem Mitglied in Weiterbildung mehr Raum zu Praxis gegeben werden. ⁴Den Klient:innen muss der Ausbildungsstand transparent gemacht werden; ihre Zustimmung ist mit angemessenem Vorlauf einzuholen. ⁵Auch die Dauer der Präsenz gilt es abzuwägen und bedarf der Zustimmung der Klient:innen. ⁶Co-Systemiker:innen und Hospitierende:r wird die Teilnahme an der internen Supervision empfohlen. ⁷Eine regelmäßige gemeinsame Reflexion der professionellen Haltung und Handlungen wird durch das qualifizierte Mitglied erwartet, mit dem sie zusammenarbeiten. ⁷Die Supervision kann dazu dienen,

Kolleg:innen zu finden, mit denen eine solche Begleitung oder Zusammenarbeit möglich ist.

e) Menschen in der Approbationsausbildung können Beratungen und Therapien anbieten, sobald sie das Stundenkontingent erreicht haben, das 30% bzw. 50% der Ausbildung für Nichtapprobierte entspricht.

(3) Der Nachweis des Ausbildungsstands erfolgt über ein Formular, das durch die Ausbildungsinstitute auszufüllen ist.

§ 7 Rahmen der qualifizierten Tätigkeit

(1) Gemäß dem Grundsatz über die Transparenz der systemeichen Qualifikation und ihre angemessene Anwendung legt diese Ordnung die folgenden Abgrenzungen fest:

- a) ¹Beratung kann sich allen Anliegen des Lebens widmen, für die ein Mensch Begleitung und Unterstützung auf dem Weg zur Lösung oder Verbesserung seiner Situation wünscht. Informationsvermittlung an die Klient:innen kann eine wichtige Rolle (z.B. weiterführende Angebote, Psychoedukation) spielen. ²Paar- und Familienberatung richtet sich speziell an Paar- bzw. Familien mit den für diese spezifischen Themen. ³Sexualberatung bezieht sich auf alle Anliegen, die im Spektrum der menschlichen Sexualität und sexuellen Identität relevant werden können.
- b) Therapie widmet sich über Beratung hinaus dem subjektiven Leidensdruck eines Menschen und sucht mit ihm Wege, diesen zu verringern oder loszuwerden. Dieser Leidensdruck kann auch verdeckt, als Unruhe, Unzufriedenheit, Aggression, Schlaflosigkeit usw. daher kommen. Die Ausführungen zu Spezialformen aus a (Satz 2 und 3) gelten entsprechend.
- c) Psychotherapie bietet basierend auf Diagnosen eine Heilbehandlung an.
- d) Coaching unterstützt Menschen, berufliche Anliegen zu klären und berufliche Ziele zu erreichen.
- d) Supervision reflektiert das professionelle Handeln, die professionelle Haltung und die Beziehung zu Klient:innen. Wenn eigene Ziele und Themen in den Vordergrund treten, wird die Grenze zu Beratung, Therapie oder Coaching überschritten.
- e) Mentoring begleitet und unterstützt die persönliche und berufliche Entwicklung eines Menschen durch jemanden, der ihm auch durch die Vermittlung von Erfahrungswissen und Kontakten hilfreich sein kann.
- f) Mediation dient der Einigung von mind. zwei Parteien in schwierigen Situationen.

In Arbeit:

Abschnitt II: Evaluation von Terminen und Veranstaltungen

Abschnitt III: Umgang beim Verdacht auf Fehlverhalten

g) Organisationsentwicklung dient der Umsetzung von Veränderungen in Organisationen.

h) Akute Hilfe als Krisenintervention dient der akuten emotionalen Stabilisierung.

(2) Den zertifizierten Weiterbildungen werden dabei die folgenden Tätigkeitsfelder mit zum Teil ergänzenden Bestimmungen zugeordnet... *[wird noch ergänzt]*

(3) ¹Wir empfehlen den Mitgliedern des SNB sich an den Abgrenzungen aus Absatz 1 und 2 zu orientieren. ²Wir verpflichten systemisch sich daran zu orientieren.

(4) Die Äquivalenzprüfung erfolgt immer im Bezug auf eine oder mehrere der von der SG/DGFS anerkannten Weiterbildungen (vgl. § 2 dieser Ordnung). Ist die Prüfung positiv verlaufen, gelten die Bestimmungen aus Absatz 1 und 2 entsprechend der Abschlüsse für die die Äquivalenz bestätigt wurde.

§ 8 Verlust der Qualifizierten Mitgliedschaft

Mitglieder, die vorübergehend oder endgültig ihren Status als Qualifiziertes Mitglied verlieren, können weiterhin als Ordentliches oder Assoziiertes Mitglied dem Verein verbunden bleiben, wenn sie nicht formal vom Verein ausgeschlossen (vgl. § 5(3), SNB Satzung) wurden.

§ 9 Darstellung im Mitgliedsausweis und dessen Aushändigung

(1) ¹Alle stimmberechtigten Mitglieder des SNB erhalten einen Mitgliedsausweis. ²Ihm ist zu entnehmen, ob die Person Ordentliches, Qualifiziertes oder Institutionelles Mitglied ist. ³Nur der Ausweis Qualifizierter Mitglieder trägt das Siegel des SNB. ⁴Mitglieder in Weiterbildung erhalten das Siegel erst nach ihrem Abschluss.

(2) ¹Qualifizierte Mitglieder, die ihren qualifizierten Status verlieren sind verpflichtet, den Ausweis mit Siegel umgehend zu vernichten und die Vernichtung gegenüber dem Ausschuss für Qualitätssicherung per Foto zu dokumentieren. ²Der Ausschuss kann das Mitglied ermahnen, falls dieser Pflicht nicht nachgekommen wird.

(3) ¹Für die Ausstellung und Wiederausstellung eines Ausweises, sowie für die Ermahnung nach Absatz 2 können Verwaltungsgebühren erhoben werden. ²Die Mitgliederversammlung legt diese Gebühren fest (vgl. § 13(b), SNB Satzung).